

Lesefassung der Gebührenordnung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg

Die Lesefassung beinhaltet die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg vom 26.09.2001

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Flächen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechtes nicht bedarf.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Gebrauch der öffentlichen Fläche;
 3. bei wiederkehrenden Jahresgebühren für das erste Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die Folgejahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung im Voraus an die Stadt Sternberg zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt:
 1. bei auf Zeit erlaubte Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. bei auf Widerruf erlaubte Sondernutzungen für das Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Erlaubnisnehmer bzw. Sondernutzungsberechtigte;
 2. der Ausübende der Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.
- (2) Die unter Nr. 2 – 4 des Gebührenverzeichnisses festgesetzten Rahmensätze beziehen sich auf zeitlich begrenzte Sondernutzungen, bei denen der Gemeingebrauch (öffentliche Straßenverkehr) erheblich eingeschränkt ist (z.B. Bautätigkeit). Um hier möglichst kurzfristige Einschränkungen zu erreichen, sind die Rahmensätze niedrig gehalten, erhöhen sich jedoch bei Fristverlängerung entsprechend den angegebenen Sätzen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 (1) der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sternberg;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 4. Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung und Warenauslagen,
 5. Tische und Stühle, Sonnenschirme sowie Umzäunungen sofern eine gewerbliche Nutzung erfolgt;
 6. Sondernutzungen entsprechend der Nr. 2 – 4 des Gebührenverzeichnisses, die nicht länger als bis zu 72 Stunden anhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 5 Gebührenfestsetzung und –bemessung

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage zu diesem § erstellt wurde, berechnet.
Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren sind:
1. die örtliche Lage;
 2. die Zeitdauer und der Umfang;
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit nur Jahresgebühren festgelegt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind nur Monatsgebühren aufgeführt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (3) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
- (5) Alle Gebühren werden auf volle Markbeträge bzw. Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, oder wird die Sondernutzung durch die Stadt Sternberg aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (2) Widerruft die Stadt Sternberg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührevorschriften von Beginn des auf Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres an.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten